

Arbeitszeitrecht und Wissenschaft: ?!(UN)VEREINBAR!?

Frank Hüttmann

Personalrat für die wissenschaftlich Beschäftigten (WPR)

UNIVERSITÄT ROSTOCK | Personalrat für die wissenschaftlich Beschäftigten (WPR)

1

Arbeitszeitrecht und Wissenschaft: (un)vereinbar!?

Vorwort – Querverweis – Beispiel

- Beschaffungsrecht und Wissenschaft

➔ Mindestlohnklärung nach § 9 Abs. 4 VgG M-V

(Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern 2018, § 9 Mindestarbeitsbedingungen)

„(4) Land und Kommunen vergeben Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindest-Stundenentgelt von 9,54 Euro (brutto) zu zahlen. ...“

➔ politischer Wille;

➔ wird an der Universität Rostock umgesetzt.

Motivation

- *„Arbeitszeitrecht und Wissenschaft sind unvereinbar!“*

Aussage eines Professors im Akademischen Senat der Universität Rostock

- *„Eine klare Trennung von bezahlter Arbeit lt. Tätigkeitsdarstellung und ‚privater‘ Arbeit außerhalb der Arbeitszeit für die eigene Qualifizierung ist nicht möglich.“*

Auffassung des Personaldezernates (D4) der Universität Rostock

- *„Jegliche Erfassung und Aufzeichnung der Arbeitszeit stößt auf Widerstand des wissenschaftlichen Personals und ist diesem nicht zuzumuten.“*

Auffassung des Personaldezernates (D4) der Universität Rostock

- *„Ich will eine Stechuhr!“*

Aussage eines wissenschaftlichen Mitarbeiters gegenüber dem WPR

Rechtliche Grundlagen zum Thema Arbeitszeit in der Wissenschaft

- Das Thema „Rechtliche Regelungen zur Arbeitszeit“ war bereits Gegenstand von Personalversammlungen für das wissenschaftlichen Personal.
- Fokus in diesem Jahr:
Arbeit an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen
- Rechtliche Grundlagen, insbesondere:
 - Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
Regelungen zu werktäglichen Arbeits-, Pausen- und Ruhezeiten, Sonn- und Feiertagsruhe, Nachtarbeit, geregelte Ausnahmen;
 - Tarifvertrag der Länder (TV-L)
Regelungen zur wöchentlichen Arbeitszeit, Nachtarbeit, Überstunden / Mehrarbeit, Sonderformen der Arbeit (inklusive Zuschläge);
 - Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
Regelungen zur Verbesserung der Sicherheit und zur Sicherung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten.

Arbeit an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen – best practice

- Zwei Beispiele aus dem Bereich Betreuung von Lebewesen und langdauernde Versuchsreihen;
- In beiden Fällen gab es vor Umsetzung der Regelungen gemeinsame Gespräche zwischen den betroffenen Einrichtungen, dem Personaldezernat und dem WPR.
- Lösung 1: Diese Arbeiten an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen werden (ausschließlich) von studentischen Hilfskräften übernommen.
- Lösung 2: Diese Arbeiten an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen werden von den Beschäftigten aus dem wissenschaftlichen sowie wissenschaftsunterstützenden Bereich erledigt. Diese Arbeitszeiten der betroffenen Beschäftigten werden erfasst, ausgeglichen und vergütet (Zuschläge gemäß TV-L). Der WPR wird vierteljährlich darüber informiert.
- Gegenüberstellung ausgewählter rechtlicher Grundlagen zu beiden Lösungen:

Anwendung für / von	ArbZG	TV-L	PersVG M-V
angestellte wiss. Beschäftigte	ja	ja	ja
stud./wiss. Hilfskräfte	ja	nein	nein

Ausblick – Neues Thema: Urteil des EuGH vom 14.05.2019 (Az. C-55/18)

- Klarstellung des Europäischen Gerichtshofs:

Für die Einhaltung der EU-Arbeitszeitrichtlinie ist die Arbeitszeit aller Beschäftigten vollständig zu erfassen. Die Mitgliedsstaaten müssen die Arbeitgeber verpflichten,

„ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten,

mit dem die von jedem Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann“.

EU-Arbeitszeitrichtlinie: Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

Noch mehr Bürokratie!

Kommt die Stechuhr für alle?

Arbeitszeitrecht und Wissenschaft: (un)vereinbar!?

Ausblick – Neues Thema: Urteil des EuGH vom 14.05.2019 (Az. C-55/18)

1. Anpassung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) notwendig → Bundesarbeitsministerium
 2. Anpassung des Landesbeamtengesetzes notwendig → Innenministerium M-V
 3. Anpassung bzw. Ergänzung des Tarifvertrags der Länder (TV-L) zu erwarten
→ Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) und Gewerkschaften
 4. Umsetzung an der Universität Rostock → Uni-Leitung und Personalräte
→ Das kann dauern...
- Zielsetzung des WPR: objektive, verlässliche und zugängliche Erfassung der Arbeitszeiten von Beschäftigten für einen besseren Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit bei gleichzeitiger Wahrung betrieblicher und dienstlicher Interessen sowie unter Berücksichtigung ihrer Freiheiten:
 - bei der selbstbestimmten Gestaltung ihrer Arbeitszeit,
 - bei der Wahl ihres Arbeitsortes (mobiles Arbeiten, home office, keine Präsenzpflcht),
 - ...
- Das wird spannend!

Arbeitszeitrecht und Wissenschaft: (un)vereinbar!?

Arbeitszeitrecht und Wissenschaft sind vereinbar!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Zum Nachlesen: Die angesprochenen rechtlichen Regelungen und Vorträge finden Sie u.a. auf:

www.personalrat.uni-rostock.de > [Rechtliche Grundlagen](#)

www.personalrat.uni-rostock.de > Personalrat für die wissenschaftlich Beschäftigten (WPR) > [Personalversammlungen](#)